

# Hauptsatzung der Stadt Fürstenau

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Fürstenau in seiner Sitzung am 11.10.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Fürstenau“.
- (2) Die Stadt Fürstenau ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Fürstenau.

## § 2

### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Fürstenau zeigt: Torturm mit rechtsanliegender Kemenate.
- (2) Die Farben der Flagge der Stadt sind rot-weiß-grün sie zeigt als Symbol das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift: Stadt Fürstenau.
- (4) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Namens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

## § 3

### Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## § 4

### Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

## § 5

### Stadtdirektor/ Stadtdirektorin

Die hauptamtliche Samtgemeindebürgermeisterin/ der hauptamtliche Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Fürstenau verwaltet generell das Amt der Stadtdirektorin/

des Stadtdirektors der Stadt Fürstenau nebenamtlich. Sie/er ist für die Dauer ihres/seines Hauptamtes zur Ehrenbeamtin/ zum Ehrenbeamten der Stadt Fürstenau zu berufen.

## **§ 6 Verwaltungsausschuss**

Dem Verwaltungsausschuss gehören an:

- die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister
- die Beigeordneten der Stadt

sowie mit beratender Stimme:

die Stadtdirektorin/ der Stadtdirektor und Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG (Grundmandatsinhaber).

## **§ 7 Anregungen und Beschwerden**

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt/ Fürstenau zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Stadtdirektorin oder dem Stadtdirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 8 Einwohnerversammlungen**

(1) Die Stadtdirektorin/ der Stadtdirektor unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Stadt.

(2) Die Stadtdirektorin/ der Stadtdirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und

Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben davon unberührt.

(3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 Abs. 3 dieser Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

## **§ 9**

### **Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen vollzieht der Stadtdirektor/ die Stadtdirektorin.

(2) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Fürstenau nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ verkündet bzw. veröffentlicht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/amtsblaetter> und der Angabe des Bereitstellungsdatums veröffentlicht.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Fürstenau werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, auf der Internetseite der Samtgemeinde Fürstenau <http://www.fuerstenau.de> unter Angabe des Bereitstellungstages veröffentlicht. In der Tageszeitung „Bersenbrücker Kreisblatt“, die im Gebiet der Stadt Fürstenau erscheint, wird auf die Bereitstellung im Internet unter der vorgenannten Adresse hingewiesen

## **§ 10**

### **Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik**

(1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit sie aus folgenden Gründen an der Teilnahme an der Präsenzsitzung verhindert sind oder diese Gründe die Teilnahme an der Präsenzsitzung wesentlich erschweren:

- Krankheit oder körperliche Beeinträchtigungen
- Wahrnehmung familiärer Aufgaben (insbesondere Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen) oder
- Ausbildungs-, berufs- oder urlaubsbedingte Abwesenheiten

(2) Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung grundsätzlich bis zum Vortag anzuzeigen.

(3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.

(4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Fürstenuau vom 01.07.2022 außer Kraft.

Fürstenuau, den 11.10.2022

Ehmke  
Bürgermeister

Wübbel  
Stadtdirektor